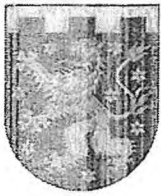


Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 13. September 2016, **19:30 Uhr**, Döhling's Gasthaus, Zum Fleet 1, 27321 Thedinghausen-Morsum, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 04.08.2016.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(Drucksache wird nachgereicht).
5. Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltsatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.
(DS-Nr. T.2.17.546 ist beigelegt.)
6. Widmung der Straße „Blumenweg“.
(DS-Nr. T.4.17.550 ist beigelegt.)
7. Flurbereinigung Eyterrenaturierung, Neuanlage und Beseitigung einer Hecke.
(DS-Nr. T.4.17.548 ist beigelegt.)
8. Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Thedinghausen, Umrüstung der NaV-Leuchten auf LED.
-DS-Nr. T.4.17.549.
(Bauausschuss 30.08.2016, TOP 4).
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.



Gemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - T.2.17.546	
Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	T/2/912-10
Datum	28.07.2016

Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	13.09.2016	5

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegen inzwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindedirektor
gez. Harald Hesse

Anlage(n):

1. Bericht LK Verden vom 14.06.2016

Fachdienst
Finanzen

Ihr Schreiben vom: 11.05.2016
Ihr Zeichen: S/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann
Mein Zeichen: 20/916-01/0
Tel.: 04231 15-202 Fax: 04231 15-603
E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 14.06.2016

Gemeinde Thedinghausen
27321 Thedinghausen



Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 11.05.2016 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2016 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 17.06.2016 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 20.06.2016 bis einschließlich zum 28.06.2016 öffentlich auszulegen.

Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Haushaltssicherungskonzept 2010 bis 2015

Sämtliche Ergebnishaushalte der Gemeinde Thedinghausen seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) im Jahr 2010 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die jährliche Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG). Haushaltssicherungskonzepte wurden jedoch in keinem Jahr vorgelegt.

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht habe ich hierzu insbesondere in meinem Schreiben vom 01.06.2015 zu dem von Ihnen vorgelegten Haushalt 2015 ausführlich Stellung genommen.

Haushaltssicherungskonzept 2016

Auch für das Haushaltsjahr 2016 kann nach den Planungen kein Haushaltsausgleich erreicht werden (Fehlbetrag von 128.200 € im ordentlichen Ergebnishaushalt), sodass grundsätzlich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht vorgelegt.

In meinem o. g. Schreiben vom 01.06.2015 habe ich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ich in diesem Fall eine umfängliche Begründung erwarte, warum aus Sicht der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK nicht besteht. Eine entsprechende Begründung wurde jedoch nicht vorgelegt.

Dies kann aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wird ausdrücklich kritisiert.

Die Darlegung der Gründe, warum die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK bei Vorliegen eines unausgeglichenen Ergebnishaushaltes nicht besteht, ist Aufgabe der Gemeinde und nicht der Kommunalaufsicht.

Ungeachtet dessen, habe ich erneut geprüft, ob die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2016 (erneut) auf anderem Wege als erfüllt gilt.

Zunächst ist festzustellen, dass die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen um 438.000 € übersteigen. Dieser Überschuss kann jedoch (zunächst) nicht zur Deckung des geplanten Fehlbetrages von 128.200 € im ordentlichen Ergebnishaushalt herangezogen werden, da für die Deckung ordentlicher Fehlbeträge nach § 24 Abs. 1 und 2 GemHKVO ein Stufenkonzept vorgesehen ist, wonach die Unterscheidung zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis erst dann entfallen kann, wenn die ordentliche Überschussrücklage zum Ausgleich des Fehlbetrages nicht ausreicht. Insofern ist die Verwendung außerordentlicher Überschüsse zum Ausgleich von Defiziten beim ordentlichen Ergebnis nur nachrangig zugelassen.

Ich habe daher zunächst geprüft, ob die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG dadurch als erfüllt gilt, dass der voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann.

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr 2010 nicht vorhanden gewesen. Da bisher noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorliegen, konnten auch noch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Nach der dem Haushaltsplan 2015 beigefügten Aufstellung über die aktualisierten (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2014 haben sich in den Jahren 2010 bis 2014 nach Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 1.593.095,73 € ergeben. Zuzüglich des ordentlichen Überschusses von 871.723,87 € für 2015 ergibt sich ein (Rest-)Überschuss von 2.464.819,60 €. Dieser reicht aus, um den ordentlichen Fehlbetrag von 128.200 € in 2016 zu decken.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit (erneut) über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt und die Gemeinde Thedinghausen ist für das Haushaltsjahr 2016 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Unabhängig davon verfügt die Gemeinde Thedinghausen noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2016 auszugleichen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich für zukünftige Haushaltsjahre, in denen kein ausgeglichener (Ergebnis-)Haushalt vorgelegt werden kann, keine erneute Prüfung durchführen werde, ob die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK aufgrund besonderer Umstände nicht besteht (z. B. durch die sogenannte Ausgleichsfiktion). Sollte die Gemeinde Thedinghausen nicht selbst eine umfängliche und schlüssige Begründung hierfür vorlegen, werde ich die Vorlage eines HSK fordern.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2016 nicht ausgeglichen (Defizit von 324.800 €). Nach der Ersten Eröffnungsbilanz 2010 lagen am 01.01.2010 liquide Mittel in Höhe von 1.438.497,08 € vor, sodass sich unter Berücksichtigung der (vorläufigen) Finanzmittelsaldi der Jahre 2010 bis 2015 zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 ein Bestand an liquiden Mitteln von 3.619.881 € ergibt. Der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 324.800 € für das Haushaltsjahr 2016 kann daher ausgeglichen werden.

Für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 wird mit Finanzmittelüberschüssen von 273.300 €, 522.600 € bzw. 272.500 € im Finanzhaushalt gerechnet.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt als erfüllt (s. o.).

Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2017 bis 2019 wird mit Überschüssen im Ergebnishaushalt gerechnet (229.900 €, 262.400 € bzw. 156.300 €).

Damit ist grundsätzlich von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Thedinghausen auszugehen.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) (§ 120 NKomVG)

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2016 nicht veranschlagt.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 NKomVG)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2016 auf 605.000 € festgesetzt. Er entfällt vollständig auf das Jahr 2017. Im Haushaltsjahr 2017 sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Eine Genehmigungspflicht des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen besteht somit nicht (§ 119 Abs. 4 NKomVG).

Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 122 NKomVG)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.400.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 8.765.200 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 1.460.866,67 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Sonstige Anmerkungen*Fehlende Ausweisung des Überschusses gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO*

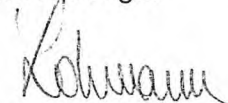
Im Haushaltsplan 2016 wurde fälschlicherweise kein Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO ausgewiesen.

Nach § 15 Abs. 6 GemHKVO ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen. Im Haushaltsplan wurden 438.000 € als außerordentliche Erträge veranschlagt. Da die außerordentlichen Aufwendungen mit 0,00 € beziffert wurden, hätte ein Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO in Höhe von 438.000 € veranschlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Der Fehler schlägt sich auch in der Haushaltssatzung nieder, denn ein Überschuss nach § 15 Abs. 6 GemHKVO rechnet nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO zum Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung. In der Haushaltssatzung hätten daher 438.000 € als außerordentliche Aufwendungen festgesetzt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.06.2016 bis einschließlich zum 28.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Thedinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Thedinghausen, 15.06.2016

Gemeinde Thedinghausen
Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - T.4.17.550	
Federführendes Amt	Liegenschaften
Aktenzeichen	R/4/642-01
Datum	22.08.2016

Widmung der Straße "Blumenweg"

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	13.09.2016	6

Beschlussvorschlag:

Das in der Anlage gekennzeichnete Flurstück 152/13, Flur 11 der Gemarkung Wulmstorf (Blumenweg) wird gemäß § 6 Nds. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Widmungsbeschränkungen werden nicht festgesetzt.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Thedinghausen.

Sachverhalt:

Die Straße „Blumenweg“ im Bebauungsplan Nr. 46 (Mühlenweg Wulmstorf) ist hergestellt, wurde vom Investor auf die Gemeinde Thedinghausen übertragen und wird seit geraumer Zeit vom öffentlichen Verkehr genutzt. Formalrechtlich ist die Straße noch dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, was durch eine Straßenwidmung im Sinne von § 6 Nds. Straßengesetz erfolgt.

Die Straße „Blumenweg“ ist vom Ausbauzustand her für Kraftfahrzeuge vorgesehen. Gründe für Widmungsbeschränkungen (Benutzungsart und Benutzungskreis) sind nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

ohne

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Lageplan Blumenweg





Gemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - T.4.17.548	
Federführendes Amt	Bauamt
Aktenzeichen	T/4/332-03/1
Datum	04.08.2016

Flurbereinigung Eyterrenaturierung, Neuanlage und Beseitigung einer Hecke

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Thedinghausen	13.09.2016	7

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt der Entfernung der Hecke nur zuzustimmen, wenn die Neuanpflanzung unter den u.a. fünf Aspekten durchgeführt wird:

- Der Einschlag hat in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.
- Das neue Heckenstück südlich des Wischkämpegrabens hat das im Rahmen der Flurbereinigung Eyterrenaturierung angestrebte Heckennetz zu ergänzen.
- Die Anpflanzung von Weißdorn der Größe hat mittig auf einem Streifen mit 5 m Breite als einzeilige Hecke zu erfolgen.
- Die Heckenanpflanzung ist gegen Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun zu schützen, die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und i.R.d. geltenden Satzung und Regeln der Heckenpflege zu unterhalten.
- Die vollständige Anpflanzung wird nach Ablauf von fünf Jahren Anwuchspflege vom Landkreis und der Gemeinde abgenommen.

Sachverhalt:

Im Rahmen des o.a. Flurbereinigungsverfahrens wurden zwei Flächen eines Landwirtes zusammengelegt und können nicht einheitlich bewirtschaftet werden. Aus diesem Grund hat der Eigentümer die Entfernung eines Querriegels der Hecke beantragt und eine Neuanpflanzung am südlichen Rande des Wischkämpegrabens angeboten (s. Anlagen).

Es handelt sich hierbei um eine Anfrage außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens, da es in dessen Rahmen nicht zu einer Verschlechterung der Bewirtschaftung gekommen ist.

Der Landkreis Verden - Untere Naturschutzbehörde - wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten, da sich die Flurbereinigung noch im Verfahren befindet.

Seitens der Verwaltung wurde mit der UNB des Landkreises zusammen eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Es handelt sich um eine Hecke, die überwiegend aus Weißdorn besteht und keine Überhälter hat. Sie ist mittelhoch und der Saum ist schwach ausgeprägt. Die UNB hat gegen die beantragte Entfernung und Neuanpflanzung keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Der Gemeindedirektor

gez. Harald Hesse



Anlage(n):

1. veraltetes Luftbild mit Darstellung der Maßnahme M2000
2. aktuelles Luftbild M2000

Rei





Maßstab 1:2000

Wasserschling

Broschierung

Wasserschling



at. 10. 1. 1990

